

Kleine Anfrage Matthias Stürmer (EVP): Was sind die Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die Stromtarife von ewb?

Wie in der SonntagsZeitung vom 14. August 2016 zu lesen war („Stromfirmen müssen Millionen zurückzahlen“), muss ewb aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts seine Stromtarife möglicherweise massiv anpassen. Wie die Strom-Regulierungsbehörde Elcom schon länger kritisiert hatte, haben Stromlieferanten von Privaten und Kleinfirmen über Jahre hinweg zu hohe Stromtarife verlangt. Diese müssen nun zurückerstattet werden. Deshalb die Frage an den Gemeinderat:

1. Ist ewb ebenfalls betroffen vom Urteil des Bundesgerichts?
2. Falls Ja, in welcher Höhe müssen Gelder zurückerstattet werden?
3. Falls Ja, wie und wann wird dies umgesetzt?
4. Welche weiteren finanziellen Risiken bestehen bei ewb?

Bern, 18. August 2016

Erstunterzeichnende: Matthias Stürmer

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Das Bundesgericht hat in diesem Urteil einen ganz konkreten Sachverhalt beurteilt. Die Erwägungen des Bundesgerichts befassen sich auch mit Aspekten, die Gegenstand eines Verfahrens bilden, das die ElCom am 10. März 2010 gegen Energie Wasser Bern (ewb) betreffend die Netznutzungs- und Energietarife 2010 eröffnet hat (aufgrund einer entsprechenden Anzeige u.a. des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern). Die ElCom hat das Verfahren später von Amtes wegen auf die Elektrizitätstarife 2009 ausgedehnt. Mit Schreiben vom 9. März 2015 hat die ElCom den Abschluss des Verfahrens (mittels Verfügung) vorerst auf Mitte 2015 in Aussicht gestellt. Am 24. August 2015 hat die ElCom hingegen ihre Absicht kundgetan, das Verfahren aufgrund eines anderen vor Bundesgericht hängigen Verfahrens zu sistieren. Gegen die entsprechende Sistierungsverfügung hat ewb leider erfolglos vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt. Die Tatsache, dass die durch das Verfahren verursachte Rechtsunsicherheit weiter andauert und sich nun auch auf die Elektrizitätstarife 2017 ausdehnt, ist denn auch als Ärgernis zu bezeichnen.

Zu Frage 1:

Da ewb nicht Partei des vom Bundesgericht nun höchstrichterlich beurteilten Verfahrens war, wirkt sich das Urteil formell auch nicht direkt auf ewb aus.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 4:

Die ElCom wird die Erwägungen des Bundesgerichts vorerst in ihre Praxis und Vorgaben bzw. Weisungen einfließen lassen müssen. Für das hängige ewb-Verfahren bringt das zur Debatte

stehende Bundesgerichtsurteil nach Auffassung der Verantwortlichen von ewb vorerst nur prozessuale Vorteile: Zum einen muss die ECom das ewb-Verfahren nun wieder aufnehmen bzw. in absehbarer Zeit mit einer Verfügung abschliessen. Zum anderen wird den seinerzeitigen Anzeigern aufgrund des Urteils des Bundesgerichts die Parteistellung aberkannt, was zu einer administrativen Vereinfachung des Verfahrens führen wird (inskünftig kein Einbezug der Drittpartei in die Korrespondenz mit der ECom, womit auch der Aufwand für die punktuelle Schwärzung der Prozessdokumente unter Anrufung des Geschäftsgeheimnisses entfällt).

In der Sache selbst kann ewb nach heutiger Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen des in Frage stehenden Bundesgerichtsurteils auf das vor der ECom hängige Verfahren erkennen - im Gegenteil:

- Das Bundesgericht bestätigte die Gesetzmässigkeit der sogenannten „Durchschnittspreis-Methode“, wonach gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) die Gestehungskosten des gesamten Produktions- bzw. Beschaffungsportfolios (und damit auch allfällige Preisvorteile) anteilmässig auf die grundversorgten und die freien Endkundinnen und Endkunden zu überwälzen sind. Die Tarifgestaltung von ewb berücksichtigte diese gesetzliche Vorgabe von Beginn weg. In den Gesprächen mit anderen EVU zeigte sich aber immer wieder, dass sich bisher viele Mitbewerber über diese Vorgabe hinweg setzten. Die dadurch herbei geführte Wettbewerbsverzerrung ist in den Augen der Verantwortlichen von ewb seit Jahren ein Ärgernis. Der Austausch in der Branche zeigt, dass die Mehrheit der EVU vom Radar der ECom offenbar bisher gar nicht erfasst wurde. Vor diesem Hintergrund begrüsst ewb die höchstgerichtliche Klärung und insbesondere die Ankündigung der ECom in ihrem Newsletter 7/2016, dass sie „... künfftig wieder aktiv überprüfen [werde], ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuordnung der anrechenbaren Energiekosten [...] eingehalten werden.“
- Das Bundesgericht bestätigte ferner (im konkreten Fall), dass es zulässig sei, die maximal anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) aufgrund des durch die ECom durchgeführten Branchen- bzw. Effizienzvergleichs auf Fr. 150.00 pro Endverbraucherin oder Endverbraucher abzusenken. ewb hat nie anrechenbare Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) in dieser Höhe geltend gemacht, so dass auch aus diesen Erwägungen des Bundesgerichts keine negativen Auswirkungen für ewb bzw. für das noch hängige ECom-Verfahren abgeleitet werden können.

Bern, 14. September 2016

Der Gemeinderat